

413.521

Reglement über die Eignungsabklärung für die Zulassung zu den höheren Fachschulen für Gesundheit

(vom 30. Juni 2010)

Die Bildungsdirektion verfügt¹:

Geltungsbereich § 1. Dieses Reglement gilt für die kantonalen und die staatsbeitragsberechtigten höheren Fachschulen für Gesundheit im Kanton Zürich.

Zulassung zur Eignungs- abklärung § 2. ¹ Zur Eignungsabklärung werden Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen, die über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis einer mindestens dreijährigen beruflichen Grundbildung oder über eine Matura oder einen Diplom- bzw. Fachmittelschulabschluss verfügen.

² In besonderen Fällen, in denen Kandidatinnen und Kandidaten die Kriterien gemäss Abs. 1 zwar nicht erfüllen, jedoch eine gleichwertige Vorbildung nachweisen, können diese mit Genehmigung des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes zur Eignungsabklärung zugelassen werden.

Eignungs- abklärung § 3. Die für den jeweiligen Bildungsgang verantwortliche Schule führt die Eignungsabklärung durch. Diese besteht aus

- a. einem Eignungstest,
- b. einem Eignungspraktikum,
- c. einer Beurteilung der schriftlichen Unterlagen (Portfolio),
- d. einem Eignungsgespräch.

Eignungstest § 4. ¹ Mit einem schriftlichen Test wird die intellektuelle Eignung der Kandidatin oder des Kandidaten abgeklärt.

² Kandidatinnen und Kandidaten, die den Nachweis der intellektuellen Eignung durch ihre Bildungsabschlüsse erbringen, kann der Eignungstest mit Genehmigung des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes erlassen werden.

Eignungs- praktikum § 5. ¹ Nach bestandenem Eignungstest absolviert die Kandidatin oder der Kandidat ein mindestens zweitägiges Praktikum unter Betreuung einer Fachperson.

² Die Fachperson beurteilt die berufliche Praxis der Kandidatin oder des Kandidaten (Fremdbeurteilung). Die Kandidatin oder der Kandidat erstellt eine Einschätzung des Praxiseinsatzes (Selbstbeurteilung).

³ Kandidatinnen und Kandidaten, die den Nachweis der praktischen Eignung durch ihre Berufserfahrung erbringen, kann das Eignungspraktikum erlassen werden.

§ 6. ¹ Hat die Kandidatin oder der Kandidat den Eignungstest und das Praktikum erfolgreich absolviert, reicht sie oder er ein Portfolio ein, das folgende Dokumente enthält:

- a. Anmeldung zur Ausbildung,
- b. Lebenslauf,
- c. Abschlusszeugnis der Vorbildung,
- d. Bestätigung des bestandenen Eignungstests,
- e. Fremd- und Selbstbeurteilung des Praxiseinsatzes,
- f. ärztliches Zeugnis.

² Das ärztliche Zeugnis wird dem Portfolio ungeöffnet beigelegt. Es wird im Anschluss an das Zulassungsverfahren durch die Vertrauensärztin oder den Vertrauensarzt der Schule geprüft.

§ 7. ¹ Mit dem Eignungsgespräch wird die soziale Eignung der Kandidierenden geprüft. Das Gespräch dauert 30 Minuten und wird von zwei durch die Schule bestimmten Fachpersonen geführt.

² Zwischen bestandenem Eignungstest und Eignungsgespräch dürfen nicht mehr als acht Monate liegen.

§ 8. Der Eignungstest, das Eignungspraktikum und das Eignungsgespräch können bei ungenügender Beurteilung je einmal wiederholt werden.

§ 9. ¹ Die Schulen entscheiden vorbehältlich der Prüfung des ärztlichen Zeugnisses, ob die Zulassungsvoraussetzungen zum Studium erfüllt sind.

² Ein positiver Entscheid ist für die in § 1 erwähnten Schulen während dreier Jahre gültig.

§ 10. Entscheide gemäss § 9 können nach Massgabe des Verwaltungspflegegesetzes² bei der Bildungsdirektion angefochten werden.

413.521 Zulassung zu den höheren Fachschulen für Gesundheit – R

Inkrafttreten

§ 11. Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Juni 2010 in Kraft.

Bildungsdirektion
Aeppli

¹ Begründung siehe [ABI 2010, 1580](#).

² [LS 175.2](#).